

**Decheng Technology AG**

Köln

Vergütungsbericht zum 17. Februar 2022

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

## Inhalt

	Anlagen
Vergütungsbericht zum 17. Februar 2022	1
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	3



**Vergütungsbericht der Decheng Technology AG für das  
Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Rückblick auf das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022.....	3
2. Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands.....	4
2.1. Vergütung des Vorstandsmitglieds im Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022.....	4
3. Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats .....	4
3.1. Vergütung des Aufsichtsrats .....	5
4. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung	5
5. Sonstige Angaben gemäß § 162 AktG .....	5
6. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 2 AktG .....	6

Der Vergütungsbericht erläutert die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats der Decheng Technology AG. Der Vergütungsbericht orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), den Anforderungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des deutschen Aktiengesetzes (AktG), insbesondere § 162 AktG.

Der vorliegende Vergütungsbericht wurde gemeinsam vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft erstellt.

## **1. Rückblick auf das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022**

Die Entwicklung der Gesellschaft im Rumpfgeschäftsjahr zum 17. Februar 2022 war geprägt durch das Insolvenzverfahren mit einhergehender sehr angespannter Liquiditätslage sowie den Bemühungen, sich belastbare Informationen über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Konzerngesellschaften zu verschaffen und die Sanierung der Decheng Technology AG im Rahmen eines Insolvenzplans voranzutreiben.

Von der Gläubigerversammlung wurde der Insolvenzplan vom 3. Juni 2020 in der Fassung vom 14. Oktober 2020 am 14. Oktober 2020 genehmigt. Am 10. Dezember 2021 wurde der von der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 beschlossene Insolvenzplan nach Eintritt aller Planbedingungen von dem Amtsgericht Köln bestätigt. Da dem Insolvenzplan in der Gläubigerversammlung kein Gläubiger widersprochen hat, ist der Plan mit Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist am 24. Dezember 2021 rechtskräftig geworden. Gemäß Bekanntmachung vom 18. Februar 2022 hat das Amtsgericht Köln mit Beschluss vom 17. Februar 2022 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG aufgehoben.

Das Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis 17. Februar 2022 wurde mit einem Jahresüberschuss von TEUR 615 abgeschlossen. Der Jahresüberschuss ist primär auf sonstige betriebliche Erträge von TEUR 487 sowie Erträge aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 222 zurückzuführen. Diese Erträge hängen jeweils im Wesentlichen mit der Auflösung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplans, der zu einer Quotenauszahlung für angemeldete Forderungen von rund 2,3% geführt hat, zusammen. Dem stehen vor allem sonstige betriebliche Aufwendungen von TEUR 93 gegenüber.

Zwischenzeitlich wurden auch die im Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen umgesetzt, bestehend aus Kapitalherabsetzungen um insgesamt TEUR 30.699 auf TEUR 61 mit Eintragung im Handelsregister am 6. Mai 2022; gefolgt von einer Kapitalerhöhung um TEUR 1.536 mit Eintragung im Handelsregister am 16. Mai 2022, so dass das Stammkapital der Decheng aktuell 1.598 TEUR beträgt. Der Gesellschaft flossen somit rund 1.536 TEUR an liquiden Mitteln zu. Die Gesellschaft geht nun davon aus, dass der als Beteiligungsgesellschaft fortzuführenden Decheng Technology AG durch den Mittelzufluss im Rahmen der Kapitalerhöhung ein tragfähiges Geschäftsmodell ermöglicht wird.

Der Vorstand der Decheng Technology AG war im Rumpfgeschäftsjahr zum 17. Februar 2022:

- Herr Hansjörg Plaggemars

Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und seit dem 2. Mai 2019 aktuell bis zum 31. Dezember 2022 bestellt.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehörten im Rumpfgeschäftsjahr zum 17. Februar 2022 folgende Mitglieder an:

- Herr Ralf Wilke, Dipl.-Chemiker, Euskirchen, Aufsichtsratsvorsitzender
- Herr Uwe Pirl, Rechtsanwalt, Schwetzingen, Aufsichtsratsmitglied
- Herr Per Yuen, Rechtsanwalt, Bremen, Aufsichtsratsmitglied

Der Amtsgericht Köln hat mit dem Beschluss vom 09. August 2018 Herren Wilke und Herr Yuen bestellt. Die Bestellung endet spätestens mit Ablauf der nächsten Hauptversammlung. Anstelle des mit Wirkung vom 26.08.2020 ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds Dr. Caroline Schäfer wurde Herr Pirl vom Amtsgericht Köln mit dem Beschluss vom 01. Oktober 2020 zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Das Mandat endet spätestens mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

## **2. Vergütungssystem der Mitglieder des Vorstands**

Nach § 120a Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, ebenso bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems. Die Bestimmung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie in das Aktiengesetz eingefügt und ist gemäß § 26j Abs.1 Satz 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden.

Aufgrund der Führungslosigkeit der Gesellschaft und des folgenden Insolvenzverfahrens hat seit dem 25. August 2017 keine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft stattgefunden.

Daher gibt es auch aktuell kein von der Hauptversammlung genehmigtes Vergütungssystem. Der Vorstand beabsichtigt in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, welche noch in 2022 stattfinden wird, erstmals eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem herbeizuführen.

Die Vergütung des Vorstands wurde bis dato vom Aufsichtsrat individuell verhandelt.

### **2.1. Vergütung des Vorstandsmitglieds im Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022**

Das derzeitige Vorstandsmitglied hat aktuell keinen laufenden Dienstvertrag und erhielt im Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 auch keine Vergütung.

### **2.2. Vergütung des Vorstandsmitglieds im Zeitraum vom 2. Mai 2019 bis zum 09. Oktober 2021**

Herr Plaggemars hat seit der Aufnahme seiner Tätigkeit als Vorstand keine Bezüge erhalten.

## **3. Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrates wird gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft von der Hauptversammlung festgesetzt.

Aufgrund der Führungslosigkeit der Gesellschaft und des folgenden Insolvenzverfahrens hat seit dem 25. August 2017 keine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft stattgefunden. Daher gibt es auch aktuell kein formelles Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Vergütung basiert auf einem Hauptversammlungsbeschluss der Gesellschaft.

Der Vorstand beabsichtigt in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, welche noch in 2022 stattfinden wird, erstmals eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat herbeizuführen.

### **3.1. Vergütung des Aufsichtsrats**

Gemäß § 14.1 der Gesellschaftssatzung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung, die von der Hauptversammlung der Aktionäre festgelegt wird. Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Gemäß des Hauptversammlungsbeschlusses beträgt die Aufsichtsratsvergütung für den

Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 35.000,00, den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 35.000,00 und alle anderen Mitglieder EUR 7.000,00. Die Vergütung ist regulär am Jahresende fällig und zahlbar.

Die als Aufwand verbuchten Aufsichtsratsvergütungen zzgl. etwaige Umsatzsteuer waren im Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 wie folgt:

	Grundvergütung	Vergütung gesamt
Herr Ralf Wilke (Vorsitzender)	TEUR 35	TEUR 12,6 (Vorperiode: TEUR 35)
Herr Uwe Pirl	TEUR 7	TEUR 0 (Vorperiode: TEUR 0)
Herr Per Yuen	TEUR 7	TEUR 2,5 (Vorperiode: TEUR 7)

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Uwe Pirl hat gegenüber der Decheng Technology AG den Verzicht auf die Gesamtvergütung im Rumpfgeschäftsjahr erklärt.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen daher für das Rumpfgeschäftsjahr TEUR 15,1 (Vorperiode: TEUR 42,0) zzgl. in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Im Rumpfgeschäftsjahr wurden aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft keine Aufsichtsratsvergütungen ausbezahlt.

#### **4. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung**

Aufgrund der Führungslosigkeit der Gesellschaft und des folgenden Insolvenzverfahrens hat seit dem 25. August 2017 keine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft stattgefunden. Daher gibt es auch aktuell weder ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands noch für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand beabsichtigt in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, welche noch in 2022 stattfinden wird, erstmals eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat herbeizuführen. Die Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß Vergütungssystem wie in § 162 Abs. 1 AktG gefordert, entfällt daher.

Die Gesellschaft hat in den letzten fünf Jahren keine Mitarbeiter beschäftigt.

#### **5. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 1 AktG**

1. Anzahl der gewährten oder zugesagten Aktien und Aktienoptionen:  
Keine
2. Angaben, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern:  
Keine
3. Angaben zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands:  
Keine

#### **6. Sonstige Angaben gemäß § 162 Abs. 2 AktG**

Angaben hierzu entfallen, da diese Sachverhalte im Rumpfgeschäftsjahr 2021/2022 nicht vorlagen.

Heidelberg, den 15. Juni 2022

Für den Vorstand

gez. Hansjörg Plaggemars

Für den Aufsichtsrat

gez. Ralf Wilke

als Vorsitzender des Aufsichtsrats

für den Aufsichtsrat



## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die Decheng Technology AG, Köln

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Vergütungsbericht der Decheng Technology AG für das Geschäftsjahr vom 10. Oktober 2021 bis zum 17. Februar 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### *Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats*

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Frankfurt am Main, den 15. Juni 2022

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



M. Jüngling  
Wirtschaftsprüfer



Dr. H.J. Schirduan  
Wirtschaftsprüfer